

Düsseldorf, den 31.03.2017

Fördermerkblatt

Der anhaltende Zuzug von Flüchtlingen erfordert zusätzliche Angebote zur Sprachförderung und - falls erforderlich - auch zur Alphabetisierung.

Aufgrund des hohen Bedarfes und der großen Nachfrage hat die Landesregierung auch für den Haushalt 2017 für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannte Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 zusätzliche Mittel in Höhe von rund 3,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 48 % auf Volkshochschulen und 52 % für WbG-Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Diese zusätzlichen Mittel sind vorgesehen für Projektförderung für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche **ab 16 Jahren**.

Zielgruppe:

In 2016/2017 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab **16 Jahren**, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar – von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.

Angebotsinhalte:

Gefördert werden Angebote zur Sprachförderung bis **einschließlich** Niveaustufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Elementare Sprachanwendung) mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration.

Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Diese Angebote sollen dazu beitragen, die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Eingliederung zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita und Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll vor allem die mündliche Ausdrucksfähigkeit und insbesondere das Leseverstehen anhand authentischer Materialien für den alltäglichen Gebrauch verbessern helfen.

Unterrichtsvolumen:

Die Kurse müssen mindestens 70, max. 100 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen. Die Teilnehmenden erhalten am Ende eine Teilnahmebescheinigung, die über die vermittelten Inhalte des Kurses informiert.

Landesfinanzierung - Höhe der Finanzierung:

Als Bemessungsgrundlage dient die Unterrichtsstunde. Aus den Erfahrungen mit anderen Programmen ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Unterrichtsstunde mit 79,- € zu veranschlagen sind. Das Land finanziert je Unterrichtsstunde 39,50 € als Pauschale. Über diese Pauschale sind zusätzliche Aufwendungen für Beratung, zielgruppen-gerechte Ansprache der Teilnehmenden, Kosten für Materialien, etc. abgedeckt.

Bewilligungsgrundlage bilden die VV zu §§ 23 und 44 LHO.

Finanzierungsart: Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Der Träger sichert die Co-Finanzierung in Höhe von 39,50 € (50 Prozent; Eigenleistung, etc.); für die Kurse wird kein Teilnahmeentgelt erhoben.

Antragsteller:

Antragsteller können die Volkshochschulen (§ 10 WbG) und die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen (§ 14 WbG) sein. Bei Kooperationen legen die beteiligten Einrichtungen fest, welche der beteiligten Institutionen den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt.

Bewilligungsbehörde:

Die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung dieser zusätzlichen WbG-Mittel geschieht über die Bezirksregierung Düsseldorf. Das zuständige Dezernat 48 der Bezirksregierung berät die Projektträger und bewilligt die Anträge.

Bewilligungsverfahren - Antragsfristen:

Es ist für 2017 **noch eine weitere Antragsrunde** vorgesehen. Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen können zum folgenden Termin **bis zu 2 Anträge** an das zuständige Dezernat 48 der BR Düsseldorf stellen:

- a) Antragsfrist: **24. April bis 05. Mai 2017** für Angebote, die **ab dem 19. Juni oder später** beginnen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der förderfähigen Anträge.

Zuerst wird für alle Antragstellenden der erste förderfähige Antrag genehmigt. Sind dann noch Mittel verfügbar, beginnt die Reihenfolge aller zweiten förderfähigen Anträge von vorne.

Hinweis: Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Monitoring:

Die Mittelbewilligung erfolgt mit dem Hinweis in den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) auf ein erforderliches Monitoring zur Umsetzung der Maßnahme, Zahl der Teilnehmenden, Geschlecht, differenziert nach Altersklassen.

Die Unterrichtsstunden werden durchgeführt mit haupt- oder nebenamtlich beschäftigtem Personal. Es ist weiterhin ein Nachweis erforderlich, dass es sich um ein zusätzliches Angebot handelt.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Maßnahme beträgt 10. Alle Teilnehmenden müssen **über 16 Jahre** alt sein. Die Stichtage für die Bestimmung der Teilnehmerzahl sind der 3. oder 8. Veranstaltungstag.

Wichtiger Hinweis: Bei Verstoß gegen eine der Förderbedingungen (bspw. Teilnahme von unter 16-jährigen) kommt es zur Rückforderung des gesamten Förderbetrages.